

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. April 2017

Seite 39

70. Jahrgang – Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Mai 2017

Stadt Coburg

Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren sowie luftrechtliches Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb eines Verkehrslandeplatzes Coburg am Standort Meeder-Neida; Erneute Auslegung von Unterlagen

Landratsamt Coburg

Zweckverband „Museen im Coburger Land“;
Hinweis auf Bekanntmachung der Satzung

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Mai 2017

Stadt Coburg

- 01.05. ZA Thomas Steinbrückner, Wirtsgrund 20
Tel. 09561/236929
- 06./07.05. Dr. Bertram Richter, Hindenburgstr. 12,
Tel. 09561/94879 u. 0160/97019726
- 13./14.05. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Str. 21,
Tel. 09561/95377 u. 0170/4012494
- 20./21.05. Dr. Martin Peschla, Max-Böhme-Ring 1,
Tel. 09561/94010
- 25./26.05. ZA Oliver Schwarm, Creidlitzer Str. 100,
Tel. 09561/201866
- 27./28.05. ZÄ Doreen Reimann, Mohrenstr. 8,
Tel. 09561/95100

Landkreis Coburg

- 01.05. ZÄ Annett Kauczor, Bad Rodach,
Heldritter Str. 19, Tel. 09564/232
- 06./07.05. Dr. Christian Reißweber, Grub a. Forst,
Oberer Weg 1, Tel. 09560/788
- 13./14.05. ZÄ Nancy Rose-Geuther, Bad Rodach,
Coburger Str. 1, Tel. 09564/804141
- 20./21.05. ZÄ Gabriela Schmidt, Neustadt,
Am Moos 15 a, Tel. 09568/1018
- 25./26.05. Dr. Herbert Kluger, Neustadt,
Friedrich-Ebert-Str. 8, Tel. 09568/5779
- 27./28.05. ZA Rainer Schmidt, Neustadt,
Am Moos 15 a, Tel. 09568/1018

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren sowie luftrechtliches Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb eines Verkehrslandeplatzes Coburg am Standort Meeder-Neida; Erneute Auslegung von Unterlagen

Die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg, hat mit Schreiben vom 28.10.2014 beantragt, im Wege der Planfeststellung nach den §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) den Plan für die Errichtung des Verkehrslandeplatzes Coburg einschließlich der Start- und Landebahnen, der dazugehörigen und parallelen Rollbahnen, der Vorfelder, zweier Grasbahnen, der Anlagen der technischen Ausrüstung, der Hochbauflächen für Flugzeughallen, Gebäude, Kontrollturm und Tankstelle sowie der Umverlegung der Gemeindeverbindungsstraße Neida – Herbarsdorf festzustellen und Anlage und Betrieb dieser planfestzustellenden Anlagen zuzulassen.

Mit gleichem Schreiben hat die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH beantragt, die Genehmigung für Anlage und Betrieb des planfestzustellenden Landeplatzes gemäß § 6 LuftVG zu erteilen.

Eine Auslegung der 2014 eingereichten Antragsunterlagen hat bereits im ersten Halbjahr 2015 stattgefunden. Zwischenzeitlich wurden vom Antragsteller weitere Unterlagen in das Verfahren eingebracht, die nun Gegenstand des Antrages sind.

Die Unterlagen zu o. g. Planfeststellungsverfahren liegen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG sowie § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit

vom 09. Mai 2017 bis 09. Juni 2017

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, II. Obergeschoss, Zimmer Nr. 218 a, während folgender Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der Regierung von Mittelfranken –

- Luftamt Nordbayern – oder bei der Stadt Coburg innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin, der noch gesondert bekannt gegeben wird, auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
 4. dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – oder bei der Stadt Coburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder Stellungnahmen vorbringen kann;
 5. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

6. **dass Einwendungen nur gegen die neu in das Verfahren eingebrachten Unterlagen und Sachverhalte erhoben werden dürfen.** Die im Rahmen der erstmaligen Auslegung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Coburg, 28.04.2017
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Zweckverband „Museen im Coburger Land“; Hinweis auf Bekanntmachung der Satzung

Die mit Schreiben des Landratsamtes Coburg vom 11.04.2017 vorgelegte Satzung des Zweckverbandes „Museen im Coburger Land“ wurde von der Regierung von Oberfranken rechtsaufsichtlich genehmigt. Gem. Art. 21 Abs. 2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25.04.2017 gem. Art. 21 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wurde.

Coburg, 28.04.2017
 Landratsamt Coburg
 Michael Busch
 Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖